

Entscheidung Nr. 3285 (V) vom 21. Juni 1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30. Juni 1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligter:

Edifumetto S.r.l.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.12.87 eingegangenen Antrag am 21.6.88 gemäß § 15 a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Das Comic-Taschenbuch "Storie Nere - La Forza Dell'Odio"
Edifumetto, Mailand
wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Bei der verfahrensgegenständlichen Druckschrift handelt es sich um ein Comic-Taschenbuch in italienischer Sprache, das von Edifumetto, Mailand, verlegt wurde.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil das Comic-Buch wegen der darin enthaltenen Gewaltdarstellungen geeignet sei, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden.

Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, daß über eine Aufnahme des Comic-Buches in die Liste der jugendgefährdenden Schriften im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a GjS entschieden werden soll. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie des Comic-Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Das Comic-Taschenbuch "Storie Nere - La Forza Dell'Odio" war antragsgemäß zu indizieren.

Es ist offenbar geeignet (§ 15 a GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Der Inhalt des Comic-Buches wirkt verrohend im Sinne von § 1 I S. 2 GjS. Eine von Schriften ausgehende verrohende Wirkung ist anzunehmen, wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite gezeigt wird. Dies ist bei den Abbildungen des Comic-Buches der Fall. Der Inhalt ist im wesentlichen eine Aneinanderreihung von Darstellungen, die extreme Gewalt gegen Menschen zeigen. Unter anderem ist auch die Vergewaltigung einer Frau angedeutet.

Daß die in den Sprechblasen abgedruckten Texte auf italienisch sind, ändert an der Beurteilung des Comic-Buches als jugendgefährdend nichts. Denn der Inhalt des Buches wird allein durch die Zeichnungen verständlich. Die Abbildung von Gewalt ist eindeutig und aufdringlich.

Die Jugendgefährdung ist offenbar im Sinne des § 15 a GjS, weil sie für einen unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 II GjS lagen nicht vor. Eine Entscheidung nach § 2 GjS verbietet sich auf Grund der Schwere der Jugendgefährdung, die von dem Comic ausgeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a IV GJS).

